

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2016

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nr. 2 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 10. Mai 2025 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2016 beschlossen:

**Artikel 1:
Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2016**

1.

§ 5 Abs 1 und 2 werden wie folgt formuliert:

„(1) Der Vorstand der Zahnärztekammer bestellt zur Durchführung der Wahl eine aus einem Wahlleiter und vier weiteren Mitgliedern bestehende Wahlkommission. Der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mindestens drei der weiteren Mitglieder sollen Mitglieder der Zahnärztekammer sein.

(2) Zum Mitglied der Wahlkommission kann nur bestellt werden, wer schriftlich gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis zur Bestellung erklärt. Kammermitglieder können nur dann in die Wahlkommission bestellt werden, wenn sie zuvor erklärt haben, auf ihre Kandidatur für die Wahl in die Kammerversammlung zu verzichten.“

2.

§ 20b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vor der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten beschließt die Kammerversammlung über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Kammervorstandes gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 10. Mai 2025


Stefanie Tiede
Präsidentin
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

